

Ernste Schwierigkeiten bereitet aber, wie ebenfalls schon Hauck erkannte, die Stelle der päpstlichen Antwort (S. 50, 11), in der ein Vorwurf des Bonifatius zurückgewiesen wird wegen fahrlässiger Vorschubleistung an einen unwürdigen fränkischen Priester, 'quem preterito asseruisti anno ad nos advenisse'. Eines ist klar: Bonifatius kann nicht den frisch erhobenen Papst begrüßt und ihm gleichzeitig bereits Vorhaltungen gemacht haben, dass er es im vergangenen Jahr bei der Ausstellung eines kanonischen Beglaubigungs- und Empfehlungsschreibens an der nötigen Vorsicht habe fehlen lassen. Diese Beschwerde muss entweder bereits in einem zweiten Brief des Bonifatius gestanden haben, den der Papst in nr. 28 erledigt; und das ist die Annahme von Hauck, der auch ich mich angeschlossen habe¹. Oder der Vorwurf war im Begrüssungsbrief an Gregor III. enthalten, bezog sich aber auf einen Vorfall, der sich noch unter dem Vorgänger abgespielt hatte und der nur zur Sprache gebracht wurde, um ein für allemal gegenüber solchen fränkischen Gästen zur Vorsicht zu mahnen. Dann ist nur nicht verständlich, weshalb Gregor III. die Sache auf seine eigene Kappe nahm und sie in der Antwort nicht deutlich auf den Vorgänger abwälzte². Oder aber drittens: Beschwerde und Antwort fallen noch in den Pontifikat Gregors II.; und ich leugne nicht, dass dies die zwangloseste Lösung und dadurch zugleich der heikle Punkt in der Einreihungsfrage ist. Die Anordnung wäre dann folgende:

c. 728. Bonifatius an Gregor II., Bericht über fortschreitende Erfolge, Antrag auf Errichtung von Bistümern, sachliche Anfragen, Beschwerde wegen des fränkischen Priesters (Actum deperditum).

c. 728. Gregor II. erhebt unter Beantwortung des Einlaufs den Bonifatius zum Erzbischof (nr. 28).

731. Bonifatius begrüßt den neuen Papst Gregor III. (Act. deperd. Auszug bei Willibald).

731—732. Gregor III. an Bonifatius (Act. deperd.).

In Fragen des Ehehindernisses der Verwandtschaft fällt Gregor II. in nr. 26 S. 45, 10 die Entscheidung 'ut post quartam generationem iungantur'. In nr. 28 S. 51, 8 lautet sie 'progeniem vero suam quemque usque ad septimam observare decernimus generationem'. Das ist eine

1) Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit XCII, 37. 2) 'credas neque nobis confessiones aliquas fecit nec a nobis, ut suos expleat libitus, absolutus est'.